



**AMERICAN FOOTBALL CLUB
LUZERN LIONS**

STATUTEN

**AMERICAN FOOTBALL CLUB
LUZERN LIONS**

Gegründet am 06. September 2007

Fassung vom 29. November 2025

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „American Football Club Luzern Lions“ (Kurzform: AFC Luzern Lions) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des American Football Sports in all seinen Spielformen, insbesondere Tackle und Flag Football, in der Region Luzern und darüber hinaus.

Er engagiert sich insbesondere für:

- die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und die Förderung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit,
- die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen im Tackle- und Flag-Football,
- die Organisation und Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen in allen Spielformen,
- die Vermittlung von Fairplay, Teamgeist und Kameradschaft,
- die sinnvolle Freizeitgestaltung durch sportliche und soziale Aktivitäten.

Der Verein fördert einen gesunden, respektvollen und fairen Sport und lebt diese Werte in allen Tätigkeiten vor. Er anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke und ist nicht gewinnorientiert. Seine Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Gönnerbeiträge,
- Erträge aus Sponsoring, Spenden und Zuwendungen,
- Subventionen und Beiträge öffentlicher Institutionen,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,

- Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen und Projekten,
- sonstige erlaubte Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

IV. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder,
- Passivmitglieder,
- Freimitglieder,
- Ehrenmitglieder.

4.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen oder eine Vereinsfunktion ausüben. Sie sind stimmberechtigt und entrichten den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

4.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

4.4. Freimitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein engagiert haben, zu Freimitgliedern ernennen. Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.5. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und besitzen volles Stimmrecht.

4.6. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

4.7. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

- Aktivmitglieder ab 16 Jahren: stimmberechtigt
- Passivmitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Eine Ausnahme kann die Generalversammlung beschliessen
- Freimitglieder ab 16 Jahren: stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder ab 16 Jahren: stimmberechtigt

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch andere Mitglieder ist nur möglich, wenn der Vorstand dies ausdrücklich erlaubt.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)

VI. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die Statuten oder Beschlüsse des Vereins verletzt,
- den Vereinsinteressen schadet,
- gegen die Ethik-Charta des Sports verstösst, oder
- trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Bis zum Entscheid ruhen seine Mitgliederrechte.

VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

VIII. Die Generalversammlung

8.1 Stellung und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (per E-Mail oder Brief) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

8.2 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Revisionsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Statutenänderungen,
- Entscheid über Ausschlussrekurse,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

8.3 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Statutenänderungen und der Vereinsauflösungsbeschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

8.4 Alternative Durchführung

In besonderen Situationen (z. B. Pandemie) kann der Vorstand die Durchführung der Generalversammlung virtuell oder schriftlich/elektronisch anordnen. Dabei gelten die gleichen statutarischen Bestimmungen wie bei einer physischen Versammlung.

IX. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident/in,
- Vizepräsident/in,
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- strategische Leitung des Vereins,
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- Überwachung der Finanzen,
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- Bildung von Arbeitsgruppen und Ressorts,

- Erlass von Reglementen,
- Personalentscheidungen und Mandatierungen.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele geeignete Personen oder Organisationen beauftragen.

Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf Spesenersatz.

9.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien: Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Zeichnungsregelung im Detail festlegen.

X. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung prüfen und über das Ergebnis Bericht erstatten. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind als Revisoren ausgeschlossen.

XI. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

XII. Datenschutz

Der Verein erhebt und bearbeitet nur diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

Für die interne Kommunikation können digitale Plattformen genutzt werden, auf denen Kontaktdaten (z. B. Name, Telefonnummer) sichtbar sein können.

Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben (z. B. Vorstand, Coaches, Captains), stimmen mit der Annahme ihrer Funktion der Veröffentlichung ihrer notwendigen Kontaktdaten zu.

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erlaubt oder behördlich angeordnet ist oder zur Auftragserfüllung erforderlich ist.

Der Verein ist berechtigt, Fotos, Videoaufnahmen und sonstige Bildmaterialien von Mitgliedern, Spielerinnen und Spielern aufzunehmen und für vereinsinterne und vereinsbezogene Zwecke (z. B. Website, Social-Media-Kanäle, Vereinschronik, Berichterstattung über Spiele und Events) zu verwenden und zu veröffentlichen.

Minderjährige Spielerinnen und Spieler: Für Mitglieder unter 18 Jahren muss die Zustimmung zur Nutzung von Foto- und Videomaterial durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können die Nutzung schriftlich widerrufen.

Mit der Mitgliedschaft im Verein erklären sich die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte mit dieser Nutzung einverstanden.

Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (revDSG).

XIII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung ein Liquidationskomitee, das die laufenden Geschäfte beendet und über das Vereinsvermögen verfügt.

Ein allfälliger Überschuss fällt an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIV. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. November 2025 angenommen und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.